

und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit."

Der Bericht lautet:

Zu §. 100.

Die erste Kammer will in Consequenz ihres Beschlusses zu der vorstehenden §. die §. 100 also gefaßt wissen:

„1) durch Ablauf der Zeit.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, und solchergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit."

In Folge des Antrags zu §. 99 empfiehlt man auch der Kammer diese Fassung der §. 100 anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 100 in der von der ersten Kammer beschlossenen und von der Deputation empfohlenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 101.

2) durch Untergang der Sache.

Durch völligen Untergang der Sache erlöscht die daran erlangte Hypothek, sie lebt aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf.

In Betreff des Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude, auf welche Forderungen im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, bewendet es bei den hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Immobilial-Brandversicherungsanstalt.*)

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch §. 101 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 102.

Die bloße Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dieser §. einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: Es würde nun in Folge des Beschlusses der §. 99 §. 105 folgen; ich bitte daher die geehrte Kammer, mir zu erlauben, daß ich mit Aussetzung der §§. 103 und 104 zu §. 105 übergehe. — Hierüber ist im Berichte gesagt:

Nach §§. 101 und 102, gegen welche Nichts zu bemerken ist, würde nun in Gemäßheit der zu §. 99 vorgeschlagenen Reihenfolge

§. 105

der Vorlage folgen, deren Fassung die erste Kammer folgendergestalt beschloß:

„3) durch die Zwangsversteigerung.

Wird ein Grundstück im Concourse oder außerhalb des Concurses Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen die darauf haftenden Hypotheken, die eingetragenen Forderungen wer-

*) Für die Erblände vergleiche Gesetz, die Einrichtung der alterständischen Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835, §§. 76, 77, 81, 85.

den zahlbar, und das Grundstück geht frei von jeder anderen Hypothek, als der wegen der gestundeten Ersterhebungsgelder vorbehaltenen (§. 18) auf den Ersterher über."

Da der Zusatz „die eingetragenen Forderungen werden zahlbar" durch die Bestimmung in §. 110, 111 und 112 gerechtfertigt wird, auch die Vertauschung des Wortes „vorzubehaltenden" auf Zeile 3 Seite 29 des Entwurfs mit dem Worte „vorbehaltenen" durch die Rücksicht, daß die Hypothek schon vorbehalten sein muß, wenn sie auf den Ersterher übergehen soll, gerechtfertigt erscheint, so wird die von der ersten Kammer beschlossene Fassung der §. der Kammer zur

Annahme

empfohlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. in der von der ersten Kammer beschlossenen und von der Deputation empfohlenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 106.

„Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Capitalien erlöscht nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf welchem solche Capitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersterher hat dergleichen eiserne Capitalien mit dem Grundstück als Besicherung desselben zu übernehmen; rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersterher nicht zu gewähren."

Referent Abg. Braun: Ich werde §. 107 gleich mit vorlesen, weil die Motive sich mit auf diese §. beziehen.

§. 107.

Das dingliche Recht dessen, welcher einen Auszug (§. 40) oder eine Leibrente aus dem Grundstück zu fördern hat, erlöscht ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszug oder der Leibrente belasteten Grundstücks, der Ersterher aber hat Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

Referent Abg. Braun: Darüber spricht sich der Bericht folgendermaßen aus:

Ebenso rathet die Deputation, in Erwägung, daß die Schlußbestimmung der §. 107 bezüglich der rückständigen Auszüge mit vollem Rechte auch auf rückständige Zinsen der in

§. 106

erwähnten eisernen Capitalien zu erstrecken sein möchte, ihrer Kammer an, dem zu §. 106 von der ersten Kammer angenommenen Zusätze:

„Rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersterher nicht zu gewähren"

die

Zustimmung

zu ertheilen, und mit diesem Satze die §. zu genehmigen.

Auf §. 107, über den keine weitere, als die Bemerkung nöthig erscheint, daß die Disposition über die Leibrenten neu ist, da zeither die Vorrechte des Auszugs auf andere in Beziehung